

Alumni-Forum

Besser ohne Gewissen?

Überlegungen zur Strafverteidigung

Eigentlich hatte ich mir eine ganz andere Einleitung überlegt; dann ereignete sich aber vorgestern eine Situation, die ich so oder so ähnlich schon oft erlebt hatte und von der ich stattdessen kurz berichten möchte: Eine langjährige Freundin, die am Wochenende zu Besuch war, fragte bei einem Gespräch über unsere Berufe irgendwann beiläufig, ob ich denn eigentlich auch „Strafrecht mache“. Nachdem ich das bejaht hatte, kam – und darauf hätte ich einen hohen Geldbetrag gewettet – die Frage, die danach fast immer kommt: „Hast Du denn schon einmal einen echten Verbrecher freibekommen, obwohl Du wusstest, dass er ‚es war‘?“ Meistens versuche ich dann zunächst, die sich in der Fragestellung abzeichnende Sorge um meine moralische Verfassung mit einer indirekten Antwort abzuschwächen, etwa wie folgt: „Wenn mir das gelungen ist, dann hatte er auch keine Strafe verdient, weil die Tat offensichtlich nicht mit rechtsstaatlichen Mitteln nachweisbar war“. Die Antworten darauf liegen i.d.R. irgendwo in der Mitte zwischen Mitgefühl („und wie kommst Du damit zurecht?“) und Empörung („wie kannst Du nur?“), so auch vorgestern.

Ich glaube, die meisten von Ihnen werden diese Reaktion – wie ich – zunächst durchaus verständlich finden. Gleichzeitig hoffe ich aber, dass möglichst viele von Ihnen nach der Lektüre dieses Beitrags¹ dasselbe Verständnis für mein Antwort-Statement aufbringen werden. Strafverteidigung ist nämlich keine Parteinahme an der Straftat.

Warum nicht? Um das zu beantworten, möchte ich Sie zunächst zu einem Ausflug in die meines Erachtens alles andere als gute alte Zeit einladen, in der es noch keine Strafverteidiger gab: die Zeit der „Inquisitionsprozesse“, wie sie die Katholische Kirche eingeführt hat. Papst Benedikt XVI. hat in einem kürzlich gesendeten Fernsehinterview angemerkt, dass diese Prozesse immerhin eines für sich hatten, nämlich den Umstand, dass vor der Verurteilung überhaupt eine inquisitio, also eine Untersuchung, stattfand. Gleichwohl hatte

diese Prozessform einen für die Beschuldigten ganz entscheidenden Nachteil: Der Inquisitor war Ankläger und Richter zugleich. Auch ohne einen Rückgriff auf die psychologischen Erkenntnisse zum „Consistency-Prinzip“² wird jedem einleuchten, dass es einer gewissen inneren Überwindung bedarf, um eine getroffene Vorentscheidung („ich klage diese Person an“) zu revidieren und einer gegenläufigen Endentscheidung zuzuführen („ich spreche diese Person frei“). Schon deshalb darf es nicht verwundern, dass die Inquisitionsprozesse nicht wegen besonders gerechter Urteile in Erinnerung geblieben sind.

Gleichwohl hat diese Form des Strafprozesses, das sogenannte „Inquisitionsprinzip“, das deutsche Strafrecht bis in das 19. Jahrhundert hinein bestimmt. Erst dann besann man sich bei der Neufassung der StPO darauf, das Naheliegendste zu tun, um den ge-

schilderten Konflikt auszuräumen, nämlich Anklage und Gericht voneinander zu trennen. Dies war die Geburtsstunde des sogenannten Akkusationsprinzips (accusare = anklagen), welches – abgesehen von einem kurzen comeback des Inquisitionsprinzips im Dritten Reich – den Strafprozess seither bestimmt: Herrin des Ermittlungsverfahrens und Anklagebehörde ist nicht das Gericht, sondern die Staatsanwaltschaft als unabhängiges Organ. Ihr gegenüber steht der Verteidiger als ebenfalls unabhängiges Organ. Die daraus resultierende Dialektik ist die Basis des modernen Strafprozesses.

Die modernen Verfahrensordnungen gehen überdies von der Unschuldsvermutung³ aus und gestehen den Beschuldigten eine Reihe von prozessualen Rechten zu, deren praktisch wichtigstes neben dem Recht, die Einlassung zur Sache zu verweigern, wohl die Möglichkeit ist, eine ergan-

gene Entscheidung über ein sogenanntes „Rechtsmittel“ von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Die besten Rechte nützen aber nichts, wenn man sie nicht kennt oder wenn sie niemand beachtet. Aufgabe des Strafverteidigers ist es, dem Angeklagten zur Seite zu stehen, ihn über seine prozessualen Rechte zu beraten und im laufenden Verfahren über deren Einhaltung zu wachen. Als „Garant der Unschuldsvermutung“ hat er dafür zu sorgen, dass ein Urteil ausschließlich mit den Mitteln des Rechtsstaates zustande kommt, oder salopp gesagt: dass die übrigen Rechtspflegeorgane die rechtsstaatlichen „Spielregeln“ einhalten. § 137 StPO bestimmt, dass sich jeder Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens der Hilfe eines Verteidigers bedienen kann, also auch bereits im Ermittlungsverfahren. Darüber ist er auch zu belehren (§§ 163a IV S. 2, 136 I S. 2 StPO).

An dieser Stelle mag sich für „ordentliche, rechtstreue Bürger“ bereits die Frage stellen, welchen Sinn es macht, mutmaßlichen Kriminellen überhaupt derartig viele Rechte einzuräumen, und vor allen Dingen unabhängig vom Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der sie die Tat, derer sie verdächtig sind, begangen haben.

Die Antwort auf den letzten Teil der Frage ist einfach: Die Unschuldsvermutung hat nur dann einen Wert, wenn sie bis zum Abschluss eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens Bestand hat. Eine vorherige Differenzierung nach „wahrscheinlich Schuldigen“ und „möglicherweise nicht Schuldigen“ oder Ähnliches würde eine Vorverurteilung bedeuten, die das Ergebnis des darauf aufbauenden Strafverfahrens in Frage stellen würde.⁴ Schuldig im rechtsstaatli-



Rechtsanwalt Dr. Christian Lucas, meester (NL)

geboren 1974 in Datteln

1993-1998

Jurastudium in Münster

1999-2001

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am IfG (dort traditionsgemäß zuständig für die Veranstaltung „Recht der Kooperation“), unterbrochen durch einen 6-monatigen Forschungsaufenthalt am Instituut Burgerlijk Recht der Universiteit Nijmegen (NL), Dissertation über niederländisches Genossenschaftsrecht,

2001-2003

Referendar am Landgericht Münster

2003-2006

Rechtsanwalt in der Kanzlei Jungeblut in Hopsten

seit 2006

Rechtsanwalt in der Kanzlei Hermersdorfer, Lühn und Kollegen in Münster (www.luehn-law.de), Interessenschwerpunkte: Vertragsrecht, Versicherungsrecht, Verkehrsrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.

chen Sinne ist eben nur, wer rechtskräftig verurteilt ist; alle anderen sind zunächst einmal unschuldig und deshalb auch so zu behandeln.

Um den ersten Teil der Frage beantworten zu können, müssen wir etwas Abstand nehmen und uns einmal das Ziel des strafrechtlichen Hauptverfahrens vergegenwärtigen. Besteht es darin, „Verbrecher zu bestrafen“? Natürlich. Aber ist das schon alles? Dieses Ziel würde man ja auch mit weit aus weniger Aufwand ebenso sicher oder sogar sicherer erreichen, etwa indem man jeden verurteilt, der sich einer Tat verdächtig gemacht hat und der seine Unschuld nicht beweisen kann. Das würde zweifellos dazu führen, dass die Gerichte mehr „wahre Schuldige“ verurteilen könnten als bisher. Es würde aber mit ebensolcher Sicherheit auch mehr Unschuldige treffen und damit sind wir bei der anderen Seite der Medaille: Unschuldige Angeklagte vor Verurteilungen zu bewahren ist eine mindestens ebenso wichtige Aufgabe des Strafverfahrens wie die Verurteilung der wahren Schuldigen. Wenn ich die Spreu vom Weizen trennen will, muss ich dafür sorgen, dass am Ende möglichst wenig Spreu beim Weizen und möglichst wenig Weizen bei der Spreu liegt.

Die Erfahrung aus vielen Jahrhunderten Strafverfahren lehrt uns allerdings, dass es eine hundertprozentig saubere Trennung hier trotz aller kriminalistischen Errungenschaften bedauerlicherweise immer noch nicht gibt. Der Staat muss sich also entscheiden: Macht er die Maschen des Strafverfahrens-Netzes eng und sorgt auf diese Weise dafür, dass möglichst viele wahre Täter ihre verdiente Strafe bekommen – um den Preis, dass darunter auch mancher Unschuldiger ist,

oder legt er die Priorität darauf, die Unschuldigen vor einer ungerechtfertigten Strafe zu schützen und weitet die Maschen entsprechend – um den Preis, dass auf diese Weise auch mancher wahre Täter entwischt? Unser Rechtsstaat hat sich für einen Mittelweg entschieden, der – glücklicherweise – deutliche Tendenzen in Richtung der zweiten Variante aufweist, jedenfalls seiner Konzeption nach.

Der Strafverteidiger ist in dem großen Getriebe der Strafrechtsmaschinerie dasjenige Element, welches ausschließlich für die Korrektur zugunsten des Beschuldigten zuständig ist. Er kontrolliert also, um in dem obigen Bild zu bleiben, stets die vorgeschriebene Mindest-Maschengröße. Dass auf diese Weise immer wieder auch Schuldige ihrer gerechten Strafe entgehen, ist – wie gezeigt – ein systemimmanentes Zugeständnis zugunsten des höheren Zieles, die Quote der unschuldig Verurteilten möglichst gering zu halten.⁵

Wer dieses Ziel nicht kennt oder nicht für erstrebenswert hält, ist als Straf-

verteidiger eine Fehlbesetzung. „Gewissensgeplagte“ Strafverteidiger, die ihre Bemühungen vom Grad ihrer eigenen Einschätzung über die Schuld des Mandanten abhängig machen, oder dem Mandanten gar vor Gericht offen oder (schlimmer noch:) subtil in den Rücken fallen, gefährden nicht nur das Vertrauen in unseren Berufsstand, sondern nehmen dem Strafprozess die Dialektik und werfen ihn damit zurück ins Mittelalter. Wer aber – umgekehrt – verstanden hat, dass er als Strafverteidiger eine bestimmte Aufgabe übernommen hat, ohne die das gesamte System seine Rechtsstaatlichkeit einbüßen würde, dass diese Aufgabe aber gerade nicht darin besteht, auf ein im Sinne des materiellen Strafrechts zutreffendes Urteil hinzuwirken, der hat selbstverständlich auch keine Gewissensprobleme damit, auf Freispruch zu plädieren, solange die Tat nicht mit den Mitteln des Rechtsstaates nachgewiesen ist, und zwar unabhängig von seiner eigenen Einschätzung über die Schuld des Angeklagten.

Auch und gerade wenn der Angeklagte die Tat seinem Verteidiger gegenüber eingeräumt hat (was in der Praxis nicht die Regel ist), ist es dessen Pflicht, den Angeklagten weiterhin nach Kräften zu verteidigen und wenn möglich auf einen Freispruch hinzuwirken. Alles andere würde das oben geschilderte, dialektische System zerstören und zu einem rechtsstaatlich nicht gewollten Ergebnis führen.

Wenn Sie jetzt – ebenso wie meine Gesprächspartnerin vorgestern nach einem ca. viertelstündigen, interessanten Meinungsaustausch – Strafverteidigung nicht mehr ganz so verwerflich finden, dann können Sie es ausnahmsweise ruhig zugeben. Ich würde mich freuen!

☎ Dr. Christian Lucas

☎ (0177) 5 11 64 46

✉ info@juratexte.de

1 Der Beitrag basiert auf dem Manuskript des Verfassers zu einem Vortrag im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung des Instituts für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen (vollständig abgedruckt unter: www.juratexte.de).

2 Vgl. etwa: Robert B. Cialdini, *Influence: The Psychology of Persuasion*, 1998, S. 57 ff., der seinen Betrachtungen hierzu das treffende *Da Vinci*-Zitat voranstellt: „*it is easier to resist at the beginning than at the end*“; s.a.: Douglas T. Kenrick, Steven L. Neuberg, Robert B. Cialdini, *Social Psychology – unravelling the mystery*, 3. Aufl. 2005, S. 162 ff.

3 Hiernach gilt der Beschuldigte bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig, vgl. Art. 6 Abs. 2 MRK.

4 Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seiner in BGHSt 14, 358 (364 f.) abgedruckten Entscheidung festgestellt, dass der Angeklagte seiner Menschenwürde nicht schon um des Verdachts willen entäußert sei, der auf ihm ruhe. Er habe vielmehr wie jeder andere Anspruch darauf, dass sein Menschtum nicht missachtet werde. Die nicht ganz fernliegende Schlussfolgerung hieraus, dass erst der rechtskräftig Verurteilte seiner Menschenwürde beraubt sei und dass man sein Menschtum sehrwohl missachten könne, dürfte wiederum nicht intendiert gewesen sein.

5 Dies kommt ebenfalls in der oben zitierten BGH-Entscheidung zum Ausdruck (s. Fn. 4), die deutlich herausstellt, dass der Zweck im Strafprozess gerade nicht die Mittel (dort: heimliche Tonbandaufnahmen) heiligt: „[...] *Es ist auch sonst kein Grundsatz der Strafprozessordnung, dass die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden müsste*“.